

Art. 67 Informationsaustausch

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte von allgemeiner Tragweite zur Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 64, erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

ErwGr. 135: Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenzverfahren) für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden eingeführt werden. Dieses Verfahren sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme zu erlassen, die rechtliche Wirkungen in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge entfalten soll, die für eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen haben. Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission beantragt, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. Dieses Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.

ErwGr. 168: Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten bezüglich Standardvertragsklauseln für Verträge zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern sowie zwischen Auftragsverarbeitern; Verhaltensregeln; technische Standards und Verfahren für die Zertifizierung; Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland, einem Gebiet oder bestimmten Sektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation; Standardschutzklauseln; Formate und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf verbindliche interne Datenschutzvorschriften; Amtshilfe; sowie Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und zwischen Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss sollte das Prüfverfahren angewandt werden.

Literatur:

Caspar Das aufsichtsbehördliche Verfahren nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung – Defizite und Alternativregelungen, ZD 2012, 555; *Kühling/Martini* Die Datenschutz-Grundverordnung: Revolution oder Evolution im europäischen und deutschen Datenschutzrecht?, EuZW 2016, 448; *Nguyen* Die zukünftige Datenschutzaufsicht in Europa, ZD 2015, 265

Übersicht	Rdn.
A. Allgemeines	1
B. Kommentierung im Einzelnen	3
I. Inhalt der Durchführungsakte (Satz 1)	3
II. Verfahren der Durchführungsakte (Satz 2)	7
C. Ausblick	8

A. Allgemeines

- 1 Die Kommunikation zwischen den mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit dem Ausschuss soll nach den Vorschriften über die Zusammenarbeit und Kohärenz »auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats« erfolgen. Das bestimmen Art. 60 Abs. 12 DSGVO sowie Art. 64 Abs. 4 und 5 DSGVO. Diese Standardisierung ist mehr als ein **Beitrag zur angestrebten Kohärenz**, sie ist zugleich auch deren **Voraussetzung**. Vor diesem Hintergrund macht Art. 67 DSGVO von der primärrechtlichen Ermächtigung des Art. 291 Abs. 2 AEUV Gebrauch und überträgt der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs. Diese Befugnis mag mit Blick auf die Unabhängigkeit des Ausschusses und der mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden und insbesondere wegen der möglichen inhaltlichen Beeinflussung durch die Festlegung von Standards kritisch betrachtet werden, ist aber insgesamt funktional sachgerecht und geboten. Denn sie zielt auf eine Effektivierung und Beschleunigung der Kommunikations- und Verwaltungsvorgänge unter den Aufsichtsbehörden, die ihrerseits mit Blick auf die recht knappen Fristen im Kohärenzverfahren Voraussetzung für dessen Wirksamkeit sind.

- 2 Die Vorschrift enthält nur noch wenige der ursprünglich in Art. 62 DSGVO-KommE vorgesehenen zahlreichen **Durchführungsbefugnisse**. Die umfassende Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsakten war aufgrund ihrer Weite und des Eingriffs in die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden von Beginn an starker Kritik ausgesetzt und war einer der Gründe für die Subsidiaritätsrüge des Deutschen Bundesrats.¹ Der Ausschuss der Regionen kritisierte die »unangemessenen Einwirkungsrechte« der Kommission und forderte die grundsätzliche Modifikation von Art. 62 DSGVO-KommE.² Bereits der LIBE-Ausschuss nahm eine umfassende Revision der Kommissionsbefug-

1 BR-Drucks. 52/12, Ziff. 8.

2 Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: »Datenschutzpaket«, 2012/C 391/13, ABl. C 391/127 v. 18.12.2012, Rn. 26–27; vgl. Art. 63 DSGVO Rdn. 3.

nisse vor.³ Erst in Art. 62 DSGVO-RatE wurden Befugnisse der Kommission auf das heutige Maß beschränkt.

B. Kommentierung im Einzelnen

I. Inhalt der Durchführungsakte (Satz 1)

Die Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsrechtsakten ist gegenständlich 3 nach dem Wortlaut der deutschen Fassung auf die »Festlegung der Ausgestaltung«, der Sache nach also auf die **Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs** beschränkt. Der englische Text spricht insofern verständlicher von der Befugnis »to specify the arrangements.« Exemplarisch – aber eben nicht ausschließlich – wird das standardisierte Format in Bezug genommen, das Art. 64 Abs. 4 und Abs. 5 DSGVO zur Informationsübermittlung von den Aufsichtsbehörden und der Kommission an den Ausschuss vorschreibt. Darüber hinaus ist auch der Informationsaustausch nach Art. 60 Abs. 12 DSGVO von dieser Ermächtigung umfasst, wie sich dem Wortlaut der Vorschrift und vor allem ihrer Zielsetzung entnehmen lässt. Die systematische Stellung im zweiten von insgesamt drei Abschnitten tritt in ihrer Bedeutung insoweit hinter der Verortung im gemeinsamen Kapitel VII zurück.

Dem Wortlaut nach sind die Durchführungsrechtsakte nur auf den elektronischen 4 Informationsaustausch zwischen den (mitgliedstaatlichen) Aufsichtsbehörden und dem (europäischen) Ausschuss bezogen. Allerdings sieht das Kohärenzverfahren an vielen Stellen, darunter in dem explizit in Bezug genommen Art. 64 DSGVO (vor allem Abs. 4 und 5), eine **Kommunikation auch mit der Kommission** vor, die ebenfalls »auf elektronischem Wege« zu erfolgen hat. Insofern bezieht sich die Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsrechtsakten auch auf den Informationsaustausch des Ausschusses und der Aufsichtsbehörden mit der Kommission. Die Gegenauffassung, nach der die Kommission nicht am gemeinsamen standardisierten Austauschformat beteiligt sei,⁴ übersieht, dass nicht Art. 67 DSGVO, sondern Art. 64 DSGVO ein standardisiertes Format vorschreibt. Es wäre mit Sinn und Zweck des Art. 67 DSGVO nicht zu vereinbaren, wenn für die Kommunikation zwischen dem Ausschuss und den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden ein anderes standardisiertes Format gelten sollte als für die Kommunikation mit der Kommission, insbesondere nicht im Fall des Art. 64 Abs. 5 Buchst. a) DSGVO. Dass die Kommission von Art. 67 DSGVO nicht genannt wird, mag seinen Grund darin haben, dass sich die Befugnis der Kommission insoweit schon aus ihrer Organisationshoheit ergibt.

Die Ermächtigung ist nur auf Durchführungsrechtsakte **von allgemeiner Tragweite** 5 beschränkt. Diese tatbestandliche Beschränkung ist mit Blick auf die Unabhängigkeit des Ausschusses und der mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden ernst zu nehmen, soll sie doch punktuelle Detailregelungen sowie vor allem einzelfallbezogene Festlegungen ausschließen.

³ Koos, ZD 2014, 9, 14.

⁴ Körfner, in: Paal/Pauly, Art. 67 DSGVO Rn. 2.

- 6 Die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs durch Durchführungsrechtsakte der Kommission muss ihrerseits den materiellen **Anforderungen der DSGVO** genügen, also der geforderten Integrität und Vertraulichkeit der Daten hinreichend Rechnung tragen.⁵

II. Verfahren der Durchführungsakte (Satz 2)

- 7 Hinsichtlich des Verfahrens zum Erlass der Durchführungsakte verweist Abs. 2 auf Art. 93 Abs. 2 DSGVO, der seinerseits auf Art. 5 der Verordnung 182/2001 verweist. Maßgeblich ist also die sog. Komitologieverordnung, die seit 2011 das Komitologieverfahren regelt. Weshalb anstelle eines direkten Verweises auf die Komitologieverordnung zunächst innerhalb der DSGVO verwiesen wird, erschließt sich nicht. In der Sache wird in Abgrenzung zum sog. Beratungsverfahren noch auf das **Prüfverfahren** Bezug genommen, in dem der von den Mitgliedstaaten gebildete Ausschuss deutlich mehr und die Kommission entsprechend weniger Einfluss auf die Durchführungsrechtsakte hat. Gegen eine ablehnende Stellungnahme des Ausschusses darf die Kommission den Durchführungsrechtsakt grundsätzlich nicht erlassen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VO 182/2011). Dieses Verfahren sichert den Mitgliedstaaten einen hinreichenden Einfluss auf den Inhalt der Durchführungsakte.⁶

C. Ausblick

- 8 Die von der Kommission nach Maßgabe der Komitologieverordnung zu erlassenden Durchführungsrechtsakte müssen sich innerhalb dieser Ermächtigungsgrundlage bewegen und dürfen insbesondere **nicht die Unabhängigkeit des Ausschusses und der mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden gefährden**, die ihrerseits primärrechtlich durch Art. 8 Abs. 3 GRCh und Art. 16 Abs. 2 Satz 2 AEUV gewährleistet ist.
- 9 Obwohl die Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Kohärenzverfahrens von unmittelbarer Bedeutung sind, sind im Dezember 2019 **noch keine solche Rechtsakte beschlossen** worden und auch noch keine Entwürfe zugänglich. Für die Kommunikation im Rahmen des Kohärenzverfahrens wird derzeit das bereits bestehende Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) eingesetzt, das durch die für den digitalen Binnenmarkt zuständige Generaldirektion der Kommission gemeinsam mit dem Europäischen Datenschutzausschuss für den vertraulichen und strukturierten Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden entsprechend angepasst worden ist.⁷

5 Ebenso *Körffer*, in: Paal/Pauly, Art. 67 DSGVO, Rn. 3.

6 Eingehend zum Verfahren *Schöndorf-Haubold*, in: Sydow, Art. 67 DSGVO Rn. 7 ff.

7 EDPB, LIBE report on the implementation of the GDPR, 26.02.2019, abrufbar unter https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/19_2019_edpb_written_report_to_libe_en.pdf, S. 2.